

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsgesellschaft Riesaer Tageblatt
Gemein. Nr. 22.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa,
des Finanzamts Riesa und des Landratsamts Reichen, sowie des Gemeinderates Großen.

Verlagsschloß: Dresden 1920
Grenzstraße Riesa Nr. 22.

Nr. 201.

Montag, 29. August 1921, abends.

74. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postamt monatlich 4.10 Mark ohne Zustellgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen zu bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 1 mm hohe Schriftgröße (7 Zeilen) 1.10 Mark, Originalpreis 1.— Mark; je nach Umfang und tabellarischer Anordnung, Zeitdauer, Anzeigen- und Vertriebsgebühren 20 Pf. Je nach Größe, Bewilligung, Inhalt und sonstigen Umständen werden die Preise erhöht. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Vertriebs oder der Besorgung der Druckerei — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsrecht und Verlags- und Druckereibesitzer: Sanger & Winitzsch, Riesa. Geschäftsstelle: Grenzstraße 22. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnlein. Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittler, Riesa.

Freibant Bobitz.

Morgen Dienstag abends 6—7 Uhr Schweinefleischverkauf, 1/2 kg 8 Pf.
Der Gemeindevorstand.

Anzeigen

für die abends erscheinende Ausgabe des Rieser Tageblattes werden bis spätestens früh 10 Uhr (möglichst tags zuvor) erbeten. Geschäftsstelle des Rieser Tageblattes, Grenzstr. 22.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 29. August 1921.

— **Öffentliche Sitzung des Stadtrats.** am 30. August 1921, abends 8 Uhr. Ort der Sitzung: Festsaal der Oberschule. Tagesordnung: 1. Nichtigprechung der Rechnung der Stadtbaupolizei für 1918. Berichterstatter: Herr Stadtrat Romberg. 2. Nichtigprechung der Rechnung der Sparkasse auf 1916 und 1917. Berichterstatter: Herr Stadtrat Jöhne. 3. Nichtigprechung der Rechnung des Wasserwerks auf 1919/20. Berichterstatter: Herr Stadtrat Schneider. 4. Nichtigprechung der Rechnung des Schlachthofes auf 1919/20. Berichterstatter: Herr Stadtrat Wiese. 5. Nichtigprechung der Rechnung des Gaswerks auf 1919/20. Berichterstatter: Herr Stadtrat Döberenz. 6. Bewilligung von Mitteln für Ausbesserungsarbeiten am Heißfessel der Knabenkinder. Berichterstatter: Herr Stadtrat Schumann. 7. Nachverwilligung von 11 787,70 M. für Lieberpreisungen beim Umbau des Brauereigebäudes. 8. Ratbeschluß betr. weitere Erneuerungsarbeiten am Wasserturm. Berichterstatter: Herr Stadtrat Schönborn. 9. Verkauf eines Landstückes an die Firma Ränder. Berichterstatter: Herr Stadtrat Reher. 10. Verkauf des Grundstückes 1859. Berichterstatter: Herr Stadtrat Reher. 11. Beschaffung des Gemeindevorstandes von 900 000 M. an Bankloanzuschüssen für 1921/22. Berichterstatter: Herr Stadtrat Romberg. 12. Erhöhung der Beiträge des Bezirkskörperschneidemeisters. 13. Ratbeschluß betr. die Anschaffung einer Abdrück- und Substrahiermaschine. Berichterstatter: Herr Stadtrat Schönborn. 14. Anstellung einer Maschinenwärterin. Berichterstatter: Herr Stadtrat Schönborn. 15. Ratbeschluß, die Bewilligung von Mitteln für den Sachl. Fortbildungsausschuss betr. 16. Mitteilungen. Nichtöffentliche Sitzung.

— **Maßnahmen gegen die Futtermittelnot.** Mit Rücksicht auf die durch die lange Trockenheit eingetretene Knappheit an Grünfuttermitteln, insbesondere da auch das Weiden der Gärtrübe und Kartoffeln mehr oder weniger in Frage gestellt wird, hatte die Amtshauptmannschaft unter Vorsitz des Herrn Amtshauptmann Geheimrat Dr. Uhlmann Landwirte aus allen Teilen des Bezirks geladen, um Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Futtermittelnot zu beseitigen, um die Viehhaltung in ihrem jetzigen Umfang weiterführen zu können. Abgesehen davon, daß in die umgefallenen Stoppeln Gerstfütter (Knorrlich, Senf oder Stoppeln) einzuführen war, um noch Grünfuttermittel für den Herbst zu erhalten, ist die Einfaat von Johannisroggen mit Juteerde und Incarnatkleie, um im nächsten Jahre möglichst frühzeitig mit der Grünfütterung zu beginnen zu können, sofort vorzunehmen. Der Weidgang des Rindviehes ist, wenn irgend möglich, in Erwägung zu ziehen. Vor allem muß die größte Sparsamkeit in der Verwendung von Heu und Stroh in den Wirtschaften angestrebt werden. Als Ersatz für Heu füttern sollen, soweit sich die Gelegenheit bietet, Schilf und Rauden, Wald- und Torfmoos verwendet werden. Die Amtshauptmannschaft hat sich mit den betreffenden Wirtschaften in Verbindung gesetzt. Zu vermeiden ist die Verfütterung grünen Kartoffelkrautes von nicht ausgereiften Kartoffeln, da bei der Entnahme der Blätter das Wachstum der Knollen unterbunden wird. Um die fehlenden Nährstoffmengen bei der Strohverfütterung zu ersetzen, müssen eiweißreiche Kraftfuttermittel verabreicht werden. Die Amtshauptmannschaft wird auf die Lieferung von Kraftfuttermitteln baldmöglichst vorzugehen, wie auch die schnellere Anlieferung des noch rückständigen Meißel für abgeliefertes Brotgetreide in die Wege geleitet ist.

— **Der Steuerabzug.** Das Landesfinanzamt teilt mit, daß bei der Lohnabgabe einbehaltenen Steuerbetrag nach einem Erlass des Reichsministers der Finanzen von jetzt ab auch bei wöchentlichen und monatlichen Lohnabgaben, also namentlich in allen Fällen, auf volle zehn Pfennig nach unten abzurunden ist. Die bisher bei Lohnabgaben für eine Woche oder einen längeren Zeitraum vorgeschriebene Abrundung auf eine volle Mark nach unten ist nicht mehr statthaft.

— **Der Ankauf von Gold für das Reich** durch die Reichsbank und Volk erfolgt in der Woche vom 29. 8. bis 4. 9. d. J. wie in der Woche vom 29. 7. bis 4. 8. d. J. — Mark für ein Zwanzigmarkstück, 170.— Mark für ein Sechsmarkstück. Für 1 Kilo Feingold zahlt die Reichsbank 47 000 Mark und für die ausländischen Goldmünzen entsprechende Preise.

— **Selbstentzündung und Beihilfe** für infolge der Selbstenzündung erlittene Vermögensschäden und Verluste. Die Bearbeitung der Anträge auf Nachzahlung der Abgabe und Gewährung von Entschädigungen für abgenommene Gegenstände erfolgt vom 15. August 1921 ab lediglich durch die Landeshilfsauschüsse bzw. Hilfsauschüsse. Es gelten demnach alle bis zum 15. August an den Kriegselangenenstellen oder der Reichszentralstelle noch nicht erledigten Anträge vorbestimmter Art für die Reichszentralstelle als erledigt, sobald die ehemaligen Kriegselangenen sich namentlich mit ihren Anträgen an die zuständigen Hilfsauschüsse zu wenden haben unter Ermäglichung eines bereits gestellten, aber noch nicht erledigten Antrages. Es liegt im eigenen Interesse der ehemaligen Kriegselangenen, wenn sie ihre Anträge möglichst bald an die Hilfsauschüsse einreichen.

— **Die Vorgänge bei der Landespolizei** in Chemnitz. Ueber die bereits gemeldete Behörde- und Dienstverweigerung eines Teiles der Chemnitzer Landespolizei wird amtlich folgendes mitgeteilt: Donnerstag, den 25. August, sollte bei der Chemnitzer Abteilung

der Landespolizei eine größere Übung stattfinden, zu der eine Hundertschaft in Stahlhelm auszurücken sollte. Der Stahlhelm ist seit Bestehen der grünen Polizei in allen Ländern als Kopfbedeckung eingeführt und hat sich auch dort bewährt. Wenn er auch nur für erste Lagen in Frage kommt, so müssen sich doch die Beamten an das Tragen des Stahlhelms gewöhnen. Aus diesem Grunde wird nur ab und zu angeordnet, daß bei Übungen der Stahlhelm ausgelegt werden muß. Als am 24. August der Befehl bekannt wurde, daß zu der Übung in Stahlhelm auszurücken sollte, sind einige Beamte sofort vorstellig geworden und haben um Aushebung dieses Befehls gebeten. Unter Berücksichtigung, daß unter den jetzigen Temperaturverhältnissen das Tragen des ungewohnten Stahlhelms für die Beamten anstrengend sein würde, ist entgegenkommender Weise zugesagt worden, daß die Hundertschaft in Lastkraftwagen nach dem Übungsplatz hin und wieder zurückfahren sollten. Außerdem ist bekanntgegeben worden, daß es nicht Abicht der Abteilung wäre, künftig bei allen Übungen Stahlhelme tragen zu lassen, sondern daß die Anordnung nur für seltene Fälle gegeben würde. Am Tage der Übung war ein großer Teil der Hundertschaft anstatt in Stahlhelm in Zivil angetreten; vom Führer der Hundertschaft wurde sofort auf die Folgen dieser Befehlswidrigkeit hingewiesen und den Beamten Gelegenheit gegeben, zu erklären und in der vorgeschriebenen Kopfbedeckung wieder zu kommen. Daraufhin trat wiederum der größte Teil der Hundertschaft ohne Stahlhelm an. Diese Gehorhamsverweigerung ist darauf zurückzuführen, daß einige Beamte in der Hundertschaft wider die Wahrheit verbreitet haben, daß in Dresden die Beamten durch eine ähnliche Gehorhamsverweigerung die Abschaffung des Stahlhelms durchgesetzt hätten. Der Ministerpräsident hat in Vertretung des auf Urlaub befindlichen Ministers des Innern angeordnet, daß den Beteiligten wegen gemeinsamer Gehorhamsverweigerung der Dienst sofort aufgekündigt werden soll. Der Beamtenstand steht das Recht zu, durch ihre gewählten Vertretungen bei der Dienstbehörde Vorstellungen zu erheben, wenn ihnen diese oder jene Dienstverrichtung oder Befehlsvorrichtung ungewöhnlich erscheint. Es kann aber unmöglich zugelassen werden, daß die Befolgung eines rechtmäßig erteilten Befehls davon abhängig gemacht wird, ob die Beamten sich für zweckmäßig halten oder nicht. Auch die Solidaritäts- und Sympathieverbindungen aus den Reihen der übrigen Chemnitzer Landespolizei sind schärfstens zu mißbilligen. Sie beweisen nur, daß die neue Organisation noch nicht überall von dem Gefühl der Pflichterfüllung durchdrungen ist, welches ganz besonders von Polizeibeamten zu fordern ist; sie beweisen aber auch, daß sie noch nicht genügend gesellschaftlich gefastet ist, um sich von dem Mißbrauche der Koalitionsfreiheit fernzuhalten. Keine Regierung, die ihrer Verantwortung gerecht werden will, kann derartige Widersetzlichkeiten gegen rechtmäßige Befehle ungesühnt lassen. — Die in der vorstehenden amtlichen Auslassung erwähnte Solidaritäts- und Sympathieverbindungen der übrigen Chemnitzer Landespolizei lautet: Das Ausdrücken im Stahlhelm zu Übungen wird von der Beamtenschaft von jeher als Probierung der Bewässerung empfunden, deren Folgen die Beamtenschaft nur selbst zu tragen hat. Die gespannte Wirtschaftslage, die drohenden Kämpfe zwischen Unternehmer und Arbeiterschaft lassen es gerade gegenwärtig zweckmäßig erscheinen, jede unnütze Probierung der Dienstpflicht zu vermeiden. Die Beamtenschaft versteht deshalb, wenn die zweite Hundertschaft sich geweigert hat, im Stahlhelm auszurücken. Sie steht die in Aussicht gestellte Entlassung der in Frage kommenden Beamten und jede etwa beschlossene Maßregelung einzelner Kollegen als ungerechtfertigt an. Der Verband wird beauftragt, mit Nachdruck für diese Auffassung der Beamtenschaft bei der Regierung einzutreten und eine den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragende Regelung herbeizuführen.

— **Auslösung Sächsischer Staatspapiere** Am 26. dieses Monats hat eine abermalige Auslösung Sächsischer Staatspapiere stattgefunden, von welcher die hinfälligen Staatsschuldenscheine vom Jahre 1855 betroffen worden sind. Die Inhaber derartiger Staatspapiere werden hierauf noch besonders mit dem Hinzufügen aufmerksam gemacht, daß die Listen der gezogenen Nummern in der Sächsischen Staatszeitung und dem Dresdner Anzeiger veröffentlicht, auch bei sämtlichen Finanzämtern, Bezirkssteuerämtern, sowie bei allen Stadträten, Bürgermeistern und Gemeindevorständen des Landes zu jedermanns Einsicht ausgesetzt werden.

— **Der Landesauschuss Sachsen-Ober-Schlesien** für den Freibant Bobitz hat in Erfahrung gebracht, daß von einzelnen Banken in Sachsen Gelder, welche für das Oberschlesische Hilfswerk eingezahlt worden sind, unmittelbar an das Oberschlesische Hilfswerk nach Berlin abgeführt worden sind. Der Landesauschuss bittet, alle bezüglichen Gelder auf das Konto des Landesauschusses „Oberschlesien Hilfswerk“ für Sachsen bei der Dresdner Bank zu überweisen. Nur dadurch ist der Landesauschuss in der Lage, einen Überblick über das Sammelergebnis in Sachsen zu gewinnen und eine vorläufige Abrechnung mit der Zentralstelle des Oberschlesischen Hilfswerkes in Berlin vornehmen zu können.

— **Militärische Auszeichnungen.** Bei den Militärbehörden in Sachsen laufen fortgesetzt und in großer Zahl Gesuche um die Verleihung von sächsischen Kriegsauszeichnungen, militärischen Dienstauszeichnungen, Rang-erhöhungen und Uniformverleihungen ein. Wie sich aus dem Folgenden ergibt, haben diese Gesuche, von den ang-

führenden ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, keinerlei Aussicht auf Berücksichtigung. Sächsische Kriegsauszeichnungen werden gegenwärtig nur noch ausnahmsweise aus Kriegsgefangenschaft oder feindlicher Internierung zurückkehrenden ehemaligen sächsischen Heeresangehörigen zugewilligt. Alle übrigen Ordensanträge und Vorschläge müssen unberücksichtigt bleiben, also auch die große Zahl der zur Zeit der Novemberrevolution 1918 bereits vorliegenden, aber damals noch nicht erledigten. Dienstauszeichnungen (a. B. die Landwehrdienstauszeichnung u. a.) können, wenn die übrigen Vorbedingungen erfüllt sind, nur solchen Antragstellern verliehen werden, deren Gesuche bis zum 1. 3. 20. und wenn sie Kriegsgefangene waren, bis zum 1. 2. 21 oder binnen drei Monaten nach ihrer Rückkehr eingereicht worden sind. Militärische Rang-erhöhungen und Uniformverleihungen an ehemalige Heeresangehörige kommen, bei Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, nur dann in Frage, wenn die Gesuche bis zum 20. 12. 20 eingereicht worden waren.

— **Auswähle des Reklamewesens.** In letzter Zeit sind wiederholt Nachfragen von Reichsbanknoten (sogenannte Blätter) zu Reklamewesen verbreitet worden. Trotz der vorhandenen Abwehungen setzen diese Blätter, besonders, wenn sie zusammengefasst sind, eine gewisse Reklamewirkung mit den echten Noten, so daß es in einer ganzen Reihe von Fällen bereits Betrug gelungen ist, die in Zahlungen zu verwenden. Es erscheint angebracht, das Publikum, insbesondere die gewerblichen Kreise, darauf hinzuweisen, daß nach § 200, Abs. 6, St. G. B. die Verfertigung und Verbreitung von Fälschungen von Banknoten, Münzen und anderen Drucksachen oder Abbildungen, welche in Form oder Verzierung dem Papiergeld ähnlich sind, strafbar ist. Das Reichsbank-Direktorium warnt daher vor Verfertigung, Verbreitung und gleichzeitige auch vor Inverkehrbringen derartiger Blätter.

— **Von der Leipziger Messe.** Am letzten ersten Messetage betrug die Zahl der ausgetretenen Reisenden und Gastwirte annähernd 85000. Besonders drangen Scharen von Personen nicht nur aus dem Inland, sondern auch aus dem Auslande, wie Oesterreich, der Schweiz, der Tschechoslowakei, aus Dänemark, Holland und Schweden. Der Verkehr setzte in sämtlichen Messeausstellungen schon am frühen Morgen lebhaft ein. Auf der Textilmesse hört man, daß vielen Firmen bereits der erste Messetage Aufträge auf längere Zeit gegeben hat trotz der anziehenden Preise. In Gebrauchsvorgängen wurde das Geschäft als gut bezeichnet, ebenso in Rohstoffartikeln. In der Lebensmittelmesse verspricht man sich ein noch besseres Geschäft als im Frühjahr, da viele neue Geschäftsverbindungen angeknüpft sind. Auch auf der Technischen Messe war bereits am frühen Morgen in allen Hallen der Besuch außerordentlich reger, besonders in der neuen Krupp Halle mit ihren aus der Fabrikantenschaft eingerichteten Erzeugnissen. Dem entspricht auch das Geschäft. In einzelnen Branchen wurden nicht unbedeutende Bestellungen vergeben. Alles in allem darf man sagen, daß das Messengeschäft in diesem Jahre früher eingeleitet beginnt als sonst.

— **Staatsbeamte und Reichsbeamte.** Die der Teufel-Zachendienst erfüllt, werden auf Grund von Vereinbarungen zwischen den Eisenorganisationen der Beamten und der Regierungen die einzelnen Länder dem Besten des Reiches folgen und den Staatsbeamten die gleichen Zuschläge gewähren, wie sie den Reichsbeamten zugesichert worden sind. Voraussetzung ist nur noch, daß der Reichsrat seine Zustimmung erteilt. Diese Erklärung geschieht. Auf der anderen Seite verbietet das Sprenggesetz den Vätern über die Höhe des Reiches hinauszuweisen.

— **Krankheit.** Der auf dem Rittergute Kahlitz bei Riesa beschäftigte Verwalter Erich Grobe, welcher beim Dreschen der Volkleitung zu nahe kam, verunglückte tödlich. Dresden. Am Sonntag wurde der „Sargon-Songern“ polizeilich aufgehoben. Inhaber ist der frühere Schankwirt der Mittelbader Bierhallen, Arthur Riedel. Ihm waren 4 1/2 Millionen Mark von Zeitungen ausgetragener worden. Nur 20000 Mark und ein von dem eingezahlten Gelde angeschafftes Auto konnte sichergestellt werden.

— **Simbach.** In der Fabrik von Max Wünschmann in Simbach hat sich ein schwerer Unglücksfall ereignet. Durch Ueberlocken eines Topfes sind fünf Mann durch scharfe Lauge stark verbrüht worden. Drei von ihnen mühten mit dem Krankenauto nach dem Krankenhaus gebracht werden.

— **Oberwiesenthal.** Innerhalb drei Wochen lebten von hier und aus dem naben Grenzstädtchen Böhmisch-Wiesenthal drei Gefangene aus russischer Gefangenschaft gesund und munter heim, die amtlich schon als tot und vermisst gemeldet waren. Tragisches Geschick ereilte einen Gefangenen, der seine Frau in Berlin im Krankenhaus aufsuchen mußte, wo sie seit Monaten wegen Schwäche durch Nummer und Sorgen um ihres Mannes Schicksal untergebracht war. Beim Wiedersehen ihres Ehemannes ist sie vor Aufregung gestorben.

— **Wiesbaden.** Die Lohnverhandlungen, die zwischen dem Bergbauverein und den Vertretern des Bergarbeiterverbandes hier selbst geführt worden sind, haben noch zu keinem Ergebnis geführt, da man beiderseits die Verhandlungen der zentralen Organisationen im Reichswirtschaftsministerium in Berlin abwarten will. Die Bergarbeiter halten an einer täglichen Lohnaufbesserung von 12 Mark ab 1. August fest, eine Forderung, die der Bergbauverein in dieser Höhe nicht bewilligen kann.

— **Leipzig.** In der Promenadenstraße wurde ein älteres Ehepaar blutüberströmt tot im Bett aufgefunden. Nach Ermittlungen der Kriminalpolizei hat der 59-jährige